

Kleine Hilfe

Hilfreiche Tipps
und Texte

rund um die
Evangelische Jugend Hannover



Inhalt

Vorwort	3
Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Hannover	4
Geschäftsordnung des Stadtjugendkonventes der Evangelischen Jugend Hannover	12
Geschäftsordnung des Finanzausschusses der Evangelischen Jugend Hannover	17
Evangelische Jugend im Stadtkirchenverband Hannover	21
Außenämter der Evangelischen Jugend Hannovers	22
Telefon- und Mailverzeichnis des Evangelischen Stadtjugenddienstes	26
Zuschüsse – Wofür gibt es Geld?	27
Zuschüsse – Eine kleine Abrechnungshilfe	29
Kleines Lexikon der erklärungsbedürftigen Begriffe	31
gebräuchliche Abkürzungen	33

Vorwort

Liebe Ehrenamtliche und Hauptamtliche,

diese kleine Hilfe soll euch in eurer Arbeit unterstützen. Sie enthält alle wichtigen Informationen, die man nicht alle im Kopf haben muss, aber doch im Bücherregal zum Nachschlagen. Die Geschäftsordnung oder ein Abkürzungsverzeichnis gehören natürlich genauso dazu wie eine Erklärung welches Gremium des Jugendverbandes Ev. Jugend eigentlich für was zuständig ist.

Abgerundet wird diese Broschüre durch ein Hinweise wie ihr Geld für eure Arbeit bekommen könnt.

Sicherlich ist es keine Lektüre, die ihr von A-Z lesen werdet. Vielmehr ist dies ein Nachschlagewerk, das wir versuchen aktuell zu halten. Sollten trotzdem noch Fragen offen geblieben sein, ruft doch einfach an.

Euer Vorstand der Ev. Jugend Hannover

An der Christuskirche 15, 30167 Hannover

Tel.: 0511/9249550

Email: vs@evjh.de

Geschäftsordnung der Ev. Jugend Hannover

Präambel

Evangelische Jugendarbeit geschieht dort, wo junge Menschen durch das Wort Gottes zur Gemeinschaft des Glaubens und Lebens berufen werden. Sie ist dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis verpflichtet.

Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßer Weise bezeugen, sie mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen kirchliches Leben eigenverantwortlich mit zu gestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover unterstützt die Evangelische Jugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er schafft die Voraussetzungen für vielfältige Formen der Arbeit der Evangelischen Jugend.

Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel.

Grundlage für diese Ordnung ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover vom 30. August 2004.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die im Bereich des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Gruppen und Einrichtungen, soweit die Einrichtungen sich in übergemeindlicher Trägerschaft befinden, und die Verbände eigener Prägung gehören zum Verband der Evangelischen Jugend Hannover (EvJH).

Die Evangelische Jugend Hannover gehört zum Verband der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

- (3) Der Evangelischen Jugend Hannover gehören auf Antrag an:

Gruppierungen von Jugendlichen der evangelischen Jugendarbeit ohne kirchengemeindliche Anbindung, soweit sie die in § 3 (2) 3. d) genannten Kriterien erfüllen.

- (4) Sitz der Evangelischen Jugend Hannover ist die Landeshauptstadt Hannover.

§ 2 Aufgaben

- (1) Vertretung gemeinsamer Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit und in kirchlichen und kommunalen Gremien.
- (2) Festlegung von Zielen und Aufgaben der evangelischen Jugendarbeit.
- (3) Beschäftigung mit aktuellen Fragen der Jugend- und Gesellschaftspolitik, Stellungnahme und Weitergabe der Ergebnisse an die Öffentlichkeit, die kirchlichen Gremien und die Gruppierungen der Evangelischen Jugend im Sprengel.

- (4) Förderung und Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover.
- (5) Planung gemeinsamer Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Hannover und deren Durchführung in eigener Verantwortung.
- (6) In Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Stadtjugenddienst Hannover sorgt die Evangelischen Jugend insbesondere für:
 1. die Durchführung von Kursen und Seminaren für Leiter*innen von Jugendgruppen;
 2. die Weiterbildung von Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit;
 3. die Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen;
 4. die Beschaffung von Arbeitshilfen.
- (7) Beschluss über die Verteilung der Förderungsmittel der Stadt Hannover für die Evangelische Jugend Hannover.
- (8) Wahl von Delegierten und Stellvertreter*innen in die Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Hannover Land (AEJHL) für die Dauer der Legislaturperiode der Landesjugendkammer.
- (9) Vorschlag für die Berufung der Delegierten in den Fachbereichsausschuss Jugend (FBAJ) des Stadtkirchenvorstandes des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover an den Stadtkirchenvorstand für die Dauer der Legislaturperiode des Fachbereichsausschusses Jugend.
- (10) Wahl von Delegierten und Stellvertreter*innen in den Hauptausschuss des Stadtjugendrings Hannover e.V. (SJR) für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtjugendrings.
- (11) Wahrnehmung der Aufgaben des Sprengeljugendkonventes des Sprengels Hannover in Zusammenarbeit mit der AEJHL.
- (12) Mitwirkung bei der Berufung der Stadtjugendpastorin / des Stadtjugendpastors und bei der Anstellung von Stadtjugendwart*innen.
- (13) Vorschlag für die Berufung einer Delegierten / eines Delegierten in den Stadtkirchentag an den Stadtkirchenvorstand für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtkirchentages.
- (14) Vorschlag zur Berufung von Vertreter*innen in den Sprengelbeirat des Sprengels Hannover an die Landessuperintendentin / den Landessuperintendenten gemäß Artikel 71, Absatz 2 e der Kirchenverfassung in Absprache mit der AEJHL.

§ 3 Organe und Gremien

(1) Jugendarbeitskreis

1. Bildung

In einem Planungsraum sollen die Kirchenvorstände der zugehörigen Kirchengemeinden einen Jugendarbeitskreis bilden. Der Jugendarbeitskreis soll für die Jugendarbeit im Planungsraum verantwortlich sein und die Belange der Evangelischen Jugend der vor Ort wahrnehmen. In ihm sollen die Aktivitäten, Gruppen und Verbände der Jugendarbeit im Planungsraum angemessen vertreten sein. Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, in einzelnen Kirchengemeinden Jugendarbeitskreise zu bilden. Ebenso ist es wünschenswert, für die Wahrnehmung gemeinsamer, überregionaler Interessen weitere Zusammenschlüsse zu bilden. Für die in dieser Ordnung benannten Gremien bildet der Jugendarbeitskreis im Planungsraum die Bezugsgröße.

2. Zusammensetzung

Zum Jugendarbeitskreis gehören:

- a) in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen-Mitarbeiter*innen;
- b) der/die beruflich tätige Ansprechpartner*in des Planungsraumes

3. Aufgaben

- a) Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit im Planungsraum und ihre Koordinierung, sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben;
- b) Förderung der Anleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen;
- c) Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Kirchenvorstand gemäß § 52 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung (KGO);
- d) Vorschläge für die Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenvorstand und Gemeindebeirat;
- e) Anhörung bei der Anstellung von neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit;
- f) Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel, bei kirchlichen Mitteln im Benehmen mit dem Kirchenvorstand, und Verfügung über sie im Rahmen der Bewilligung;
- g) Delegation in den Stadtjugendkonvent. Die Anzahl der Delegierten beträgt 1 – 3 Personen und orientiert sich an der Anzahl der zum Planungsraum gehörenden Kirchengemeinden. Die kirchengemeindliche Zugehörigkeit der Delegierten ist unerheblich. Mindestens die Hälfte der Delegierten muss ehrenamtlich sein;

- h) Statt eines Jugendarbeitskreises kann sich der Planungsraum einen Gemeindejugendkonvent gründen; der Gemeindejugendkonvent kann einen Vorstand wählen und sich eine Geschäftsordnung (GO) geben.

(2) Stadtjugendkonvent

1. Bildung

Zur Wahrnehmung der Belange der Evangelischen Jugend und der gemeinsamen Verantwortung wird für den Bereich des Stadtkirchenverbandes ein Stadtjugendkonvent gebildet.

2. Zusammensetzung

- a) Delegierte aus den Jugendarbeitskreisen / Gemeindejugendkonventen der Planungsräume. Die Anzahl der Delegierten orientiert sich an der Anzahl der zum Planungsraum gehörenden Kirchengemeinden. Die kirchengemeindliche Zugehörigkeit der Delegierten ist unerheblich. Mindestens die Hälfte der Delegierten muss ehrenamtlich sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gibt aktive und passive Mandate.
- I) 1 – 2 Kirchengemeinden = 1 Delegierte*r; 3 – 4 Kirchengemeinden = 2 Delegierte; >4 Kirchengemeinden = 3 Delegierte
 - II) aktives Mandat = der Jugendarbeitskreis / Gemeindejugendkonvent hat Delegierte benannt und / oder einen Antrag auf Bezuschussung der Arbeit über den Stadtjugendkonvent gestellt
 - III) passives Mandat = es sind keine Delegierten benannt und / oder kein Antrag auf Bezuschussung der Arbeit über den Stadtjugendkonvent gestellt; das Mandat ruht.
- b) die in andere Gremien gewählten / berufenen Vertreter*innen des Stadtjugendkonvents;
- c) bis zu drei auf Vorschlag des Stadtjugendkonventes durch den Stadtkirchenvorstand zu berufende Sachverständige für die Dauer von zwei Jahren;
- d) ein/e Vertreter*in der Delegiertenversammlung (DV) der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Hannover Land (AEJHL);
- e) Je ein/e benannte/r Delegierte*r aus den überregionalen Maßnahmen / Angeboten / Projekten der Evangelischen Jugend Hannover, z.B. aus den Juleica-Grundkurs-Teams, Gruppen aus der Jugendkirche, Start-up-Teams, Teams der Freizeitmaßnahmen.
- f) je zwei gewählte Vertreter*innen der im Stadtkirchenverband bestehenden Verbände eigener Prägung, die ehrenamtlich sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen.
- g) je eine/n gewählte/n Vertreter*in aus jedem Arbeitskreis (AK) des Stadtjugendkonvents (vgl. §4 (2));
- h) ein/e Vertreter*in des BDKJ mit beratender Stimme;
- i) die / der Vorsitzende des Fachbereichsausschusses Jugend des Stadtkirchenvorstands mit beratender Stimme;
- j) die/der Stadtjugendpastor*in mit beratender Stimme;

- k) eine/n Vertreter*in der Einrichtungen des Stadtjugenddienstes gem. § 1 (3). Ehrenamtliche sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hauptberufliche haben nur beratende Stimme;
- l) der/die Referent*in der Evangelischen Jugend Hannover mit beratender Stimme;
- m) die Stadtjugendwart*innen mit beratender Stimme.

3. Aufgaben

- a) Beratung und Beschlussfassung über die in § 2 genannten Aufgaben;
- b) Wahl der / des Vorsitzende*n und Wahl von mindestens zwei und bis zu vier Stellvertreter*innen aus den Reihen der Evangelischen Jugend Hannover, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen; der Vorstand sollte paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein;
- c) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen von Satzung, im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenvorstand, sofern dessen Belange betroffen sind, Geschäftsordnung und Finanzordnung;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 1 (3) nach Prüfung der Erfüllung folgender Kriterien:
 - die Arbeit erfolgt im Rahmen der Präambel dieser Ordnung;
 - Verbände legen darüber hinaus eine Satzung bzw. Entsprechendes vor;

(Aufgenommene Mitglieder werden im Anhang zur Geschäftsordnung aufgeführt.)

- e) Wahl von drei Revisor*innen;
- f) Der Stadtjugendkonvent bildet einen Finanzausschuss nach der geltenden Finanzordnung;
- g) Der Stadtjugendkonvent bildet einen Jugendpolitischen Ausschuss;
- h) Der Stadtjugendkonvent kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden zu denen auch Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden können;
- i) Der Stadtjugendkonvent kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsausschuss Jugend dem Evangelischen Stadtjugenddienst Arbeitsaufträge erteilen.

(3) Vorstand (VS)

1. Zusammensetzung

- a) die / der Vorsitzende, die / der ehrenamtlich sein muss und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll;
- b) zwei bis vier Stellvertreter*innen, die ehrenamtlich sein müssen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen;
- c) die / der Referent*in und die / der Stadtjugendpastor*in nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Aufgaben

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung des Stadtjugendkonvents;
- b) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Stadtjugendkonvents;
- c) Begleitung der Arbeit der Ausschüsse;
- d) Begleitung der Arbeit des Evangelischen Stadtjugenddienstes unbeschadet der Rechte des Stadtkirchenverbandes (SKV);
- e) Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Dritte beauftragen.

3. Rechtliche Vertretung

Die / der Vorsitzende vertritt den Stadtjugendkonvent gemeinsam mit einer / einem Stellvertreter*in in der Öffentlichkeit und bei Rechtsgeschäften.

§ 4 Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Ausschüsse

Der Stadtjugendkonvent bildet für einzelne Arbeitsbereiche eigene Ausschüsse.

1. Jugendpolitischer Ausschuss (JPA)

1.1. Zusammensetzung

Zum Jugendpolitischen Ausschuss gehören:

- a) alle vom Stadtjugendkonvent in andere Gremien gewählten Vertreter*innen oder in andere Gremien Berufene:
- Stadtkirchentag
 - Fachbereichsausschuss Jugend des Stadtkirchenvorstandes
 - Landesjugendkammer
 - Hauptausschuss des Stadtjugendringes
 - weitere Vertretungen sind möglich;
- b) mindestens ein Vorstandsmitglied;
- c) die / der Stadtjugendpastor*in ohne Stimmrecht;
- d) die / der Referent*in der Evangelischen Jugend ohne Stimmrecht;
- e) weitere durch den Stadtjugendkonvent berufene Personen mit fachlicher Kompetenz ohne Stimmrecht.

1.2. Aufgaben

Der Jugendpolitische Ausschuss koordiniert die jugendpolitische Arbeit des Verbandes. Die einzelnen Vertreterinnen und Vertreter nehmen die Belange der Evangelischen Jugend Hannover in den entsprechenden Gremien wahr.

Der Jugendpolitische Ausschuss arbeitet nach geltender Geschäftsordnung des Stadtjugendkonventes.

2. **Finanzausschuss (FA)**

Der Finanzausschuss wird nach geltender Finanzordnung gebildet. Seine Aufgaben sind in der Finanzordnung festgelegt. Er regelt alle Finanzfragen zwischen den Stadtjugendkonventssitzungen.

(2) Arbeitskreise

1. Der Stadtjugendkonvent bildet für die Wahrnehmung überregionaler evangelischer Jugendarbeit im Stadtkirchenverband Arbeitskreise.
2. Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für alle Interessierten und werden auf Antrag vom Stadtjugendkonvent eingerichtet und erhalten ein angemessenes Budget.
3. Die Arbeitskreise formulieren ein Ziel für ihre Arbeit. Sie sind grundsätzlich zeitlich befristet. Der Stadtjugendkonvent entscheidet nach Vorschlag des AKs über weitere Verlängerungen.

4. Die Arbeitskreise sind für die Dauer ihrer Arbeit durch eine gewählte Person im Stadtjugendkonvent vertreten (vgl. §3 (2) 2 c)).
5. Die Arbeitskreise sind im Stadtjugendkonvent antragsberechtigt.
6. Die Arbeitskreise arbeiten nach der für den Stadtjugendkonvent geltenden Geschäftsordnung.
7. Die Arbeitskreise werden von einer / einem Stadtjugendwart*in begleitet.
8. Die Arbeitskreise berichten dem Stadtjugendkonvent regelmäßig über ihre Arbeit.

Diese Ordnung tritt am 14.03.2017 in Kraft.

Geschäftsordnung des Stadtjugendkonventes der Evangelischen Jugend Hannover

1. Sitzungen - Beschlussfähigkeit

- 1.1. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr, davon mindestens einmal mit thematischem Schwerpunkt.
- 1.2. Er muss einberufen werden, wenn
 - a) mindestens 7 Delegierte es unter Angabe der Verhandlungspunkte beim Vorstand beantragen;
 - b) der Vorstand dies auf einer ordentlichen Sitzung beschließt.
- 1.3. Er ist nach ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von den entsendenden Gremien benannten Delegierten mit aktivem Mandat beschlussfähig; Beschlussunfähigkeit ist gegeben, wenn sie festgestellt wird.
- 1.4. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit auf Beschluss des SJK ausgeschlossen werden.
- 1.5. Es gibt Mandate mit vollem Stimmrecht und Mandate mit eingeschränktem Stimmrecht.
 - I) Volles Stimmrecht haben die Delegierten lt. Ordnung der Evangelischen Jugend Hannover, §3, (2), 2., a) - b) +e) + g).
 - II) Eingeschränktes Stimmrecht haben die Delegierten lt. Ordnung der Evangelischen Jugend Hannover, §3, (2), 2., c) – d) + f) – h).
Bei folgenden Beschlüssen ist hier das Stimmrecht NICHT gegeben:
 - Haushaltsrelevante Beschlüsse
 - Personelle Beschlüsse
 - Beschlüsse über Änderungen der Ordnungen der Evangelischen Jugend Hannover
 - Auflösung des Stadtjugendkonventes

2. Fristen

- 2.1. Die Einladung erfolgt schriftlich 2 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- 2.2. Anträge sind 3 Wochen vor dem SJK schriftlich an den Vorstand zu stellen (Datum des Eingangsstempels) und mit der Einladung zum SJK zu verschicken.

3. Tagesordnung - Verhandlungen - Anträge

- 3.1. Der SJK beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung und legt die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest.
- 3.2. Die / Der Verhandlungsleiter*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3.3. Außerhalb der Reihe wird das Wort erteilt:
 - a) Bei Geschäftsordnungsanträgen; eine Gegenrede ist zulässig, danach ist abzustimmen;
 - b) Zu sachlichen Berichtigungen und zur Aufklärung von Missverständnissen.
- 3.4. Über Zusatzanträge und weitest- bzw. weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt; im Zweifelsfall entscheidet die / der Verhandlungsleiter*in über die Reihenfolge.

4. Abstimmungen

- 4.1. Sofern Satzung bzw. Geschäftsordnung (GO) nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.
- 4.2. Enthaltungen werden gezählt.
- 4.3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4.4. Beschlüsse über Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung, zur Auflösung des SJK sowie zur vorzeitigen Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und erfordern die Zweidrittel - Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten mit vollem Stimmrecht, die von den entsendenden Gremien benannt sind. Ist ein entsprechend einberufener SJK insoweit nicht beschlussfähig, so wird zum nächsten SJK erneut unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Änderung, Auflösung oder Abwahl erfolgt dann mit Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden.
- 4.5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einer / einem Delegierten gefordert wird.
- 4.6. Mitglieder, die direkt oder über Zusammenschlüsse dem SJR Hannover e.V. angehören, haben bei der Beratung von Finanzfragen kein Stimmrecht.

5. Vorstandswahlen

- 5.1. Der Vorstand wird vom SJK aus den Reihen der Ev. Jugend auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Sitzung des SJK, während der ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 5.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für dieses für den Rest der Amtszeit des Vorstandes nachgewählt.
- 5.4. Verfahren
 - 5.4.1. Der SJK bestimmt eine/n Wahlleiter*in. Sie / er übernimmt für die Dauer der Wahlhandlung die Verhandlungsleitung. Sie / er benennt zwei Wahlhelfer*innen. Leiter*in und Helfer*innen dürfen keine Kandidat*innen für die Vorstandswahl sein.
 - 5.4.2. Es werden zwei getrennte Wahlen durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt, zunächst die / der Vorsitzende dann die Stellvertreter*innen.
 - 5.4.3. Eröffnung der Kandidat*innenliste. Vorschläge hierzu können nur Mitglieder des SJK machen.
 - 5.4.4. Schließung der Liste
 - 5.4.5. Vorstellung der Kandidat*innen
 - 5.4.6. Ggf. Personaldebatte, hierzu verlassen alle Kandidatinnen und Kandidaten, die zur jeweiligen Wahl stehen, den Raum. Ebenso müssen alle Gäste den Raum verlassen, mit Ausnahme der Wahlleitung.
 - 5.4.7. Wahl

Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt bzw. im 3. Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Pro Wahlgang kann jede/r stimmberechtigte Delegierte.

 - a) bei Wahl der / des Vorsitzenden eine Kandidat*in wählen.
 - b) bei der Wahl der Stellvertretenden entsprechend der noch zu besetzenden Posten Kandidat*innen wählen.
 - 5.4.9. Die / der Wahlleiter*in erfragt die Bereitschaft der / des Gewählten, die Wahl anzunehmen und eröffnet den nächsten Wahlgang bzw. beendet das Wahlverfahren und gibt die Verhandlungsleitung zurück.
 - 5.4.10. Konnten nicht alle Posten besetzt werden, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet.

6. Außenvertretungen

Außenvertretungen werden aus der Mitte der Ev. Jugend vom SJK für die Legislaturperiode des betreffenden Gremiums gewählt.

7. Revisor*innen

- 7.1. Die Revisor*innen werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt; sofern sie nicht Mitglied des SJK sind, werden sie als Gäste zum SJK eingeladen.
- 7.2. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 7.3. Sie haben das Recht, von den Organen des SJK gehört zu werden und Anträge zu stellen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.
- 7.4. Den Revisor*innen ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Kassen und Konten zu gewähren.
- 7.5. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Unterlagen sowie die sach- und zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- 7.6. Der Rechnungsabschluss für das ablaufende Haushaltsjahr ist den Revisor*innen unverzüglich zuzusenden.

8. Protokoll

- 8.1. Über jeden SJK ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Protokollant*in und der Sitzungsleitung unterschrieben wird.
- 8.2. Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung, bei kürzeren Tagungsfrequenzen aber spätestens mit der nächsten Einladung zuzuschicken.
- 8.3. Das Protokoll ist vom nächsten SJK zu beschließen.
- 8.4. Abstimmungsergebnisse sind aufzunehmen.
- 8.5. Gegenteilige Meinungen sind auf Antrag aufzunehmen.
- 8.6. Die Protokollführung regelt der Vorstand.

9. Vorstandssitzungen

- 9.1. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal zwischen den Sitzungen des SJK statt.
- 9.2. In einer konstituierenden Sitzung werden die Aufgabenverteilung, Unterschriftsberechtigung und die rechtliche Vertretung nach außen geregelt.
- 9.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind und der Termin allen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gelangt ist.
- 9.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 9.6. Über den in § 3 (3) 1. der Satzung genannten Personenkreis hinaus kann der Vorstand Gäste einladen; sie haben beratende Stimme.
- 9.7. Protokolle
 - 9.7.1. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Protokollant*in und der / dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
 - 9.7.2. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden; es ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen. Die Protokolle können grundsätzlich von allen Mitgliedern des SJK eingesehen werden und werden auf Anfrage an diese verschickt.

Diese Ordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Geändert am 16.06.2003 / Geändert am 08.06.2009 / Geändert am 13.03.2017

Anhang

Mitglieder des Evangelischen Stadtjugendkonventes Hannover gem. § 3 (2) 2. b) der Satzung (Stand: 9/00):

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Bezirk Hannover (VCP)

Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD), Gau Hannover

Johanniter Jugend in der Johanniter Unfallhilfe e.V. Hannover

Geschäftsordnung des Finanzausschusses der Evangelischen Jugend Hannover

1. Grundsätzliches

- 1.1. Der Stadtjugendkonvent verteilt die ihm durch die Stadt Hannover zur Verfügung gestellten Mittel aus den Bereichen Pauschalmittel, Fahrt & Lager, Bildungsmaßnahmen.
- 1.2. Der Stadtjugendkonvent wählt für die laufende Wahlperiode zu seiner Vertretung in Finanzfragen zwischen seinen Sitzungen einen Finanzausschuss.

2. Zusammensetzung des Finanzausschusses

2.1. Der Finanzausschuss besteht aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Vorstandes, das den Vorsitz hat. Der Vorstand regelt eine notwendige Vertretung aus seinen Reihen;
- b) 2 bis 4 Mitgliedern aus dem Stadtjugendkonvent;
- c) dem / der Referent*in der Ev. Jugend Hannover ohne Stimmrecht;
- d) weitere durch den Stadtjugendkonvent berufene Personen mit fachlicher Kompetenz ohne Stimmrecht.

2.2. Einschränkungen

2.2.1. Die gewählten Mitglieder aus dem Stadtjugendkonvent müssen ehrenamtlich sein.

2.2.2. Aus jeder Kirchengemeinde bzw. Planungsraum oder Arbeitskreis darf nur ein Mitglied gewählt werden.

2.2.3. Nicht Mitglied des Finanzausschusses können sein:

- a) Vertreterinnen / Vertreter der Verbände eigener Prägung, die direkt oder über Zusammenschlüsse im Stadtjugendring Hannover e.V. vertreten sind, vgl. GO 4;
- b) die Revisor*innen;
- c) mehr als 50% der gesamten Delegierten aus dem Amtsbereich Garbsen und Seelze.

3. Aufgaben des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) sachliche Prüfung der gestellten Anträge;
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- c) Erstellung eines Jahresabschlusses;
- d) Regelung des Verleihbetriebes, inklusive notwendiger Neuanschaffungen;
- e) Entscheidung über spontane Aktionen;
- f) Vertretung des Stadtjugendkonventes zwischen seinen Sitzungen in allen Finanzfragen.

4. Sitzungen

- 4.1. Der Finanzausschuss tagt zu den auf einer ordentlichen Sitzung festgelegten Terminen; mindestens aber zweimal im ersten Halbjahr und einmal im zweiten Halbjahr.
- 4.2. Der Finanzausschuss kann aus dringlichen Gründen durch den / die Vorsitzende*n des Ausschusses mit einwöchiger Einladungsfrist einberufen werden.
- 4.3. Die Revisor*innen können an jeder Sitzung des Finanzausschusses teilnehmen.

5. Abstimmungen

- 5.1. Der Finanzausschuss ist stimmberechtigt, wenn
 - a) der oder die Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertretung anwesend ist
und
 - b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.2. Beschlüsse werden nach geltender Geschäftsordnung behandelt und mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 5.3. Der / die Vorsitzende hat aufgrund der besonderen persönlichen Verantwortung ein Vetorecht.
- 5.4. Sollte von dem Vetorecht Gebrauch gemacht werden, wird der Antrag auf der nächsten Sitzung des Stadtjugendkonventes verhandelt und endgültig entschieden.

6. Protokoll

- 6.1. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten unterschrieben wird.
- 6.2. Das Protokoll wird spätestens 2 Wochen nach der Sitzung verschickt.
- 6.3. Abstimmungsergebnisse sind mit aufzunehmen.
- 6.4. Die Protokollführung regelt der / die Vorsitzende.
- 6.5. Alle Protokolle sind dem Stadtjugendkonvent vorzulegen.

7. Antragsverfahren

7.1. Antragsberechtigung

- 7.1.1. Antragsberechtigt sind alle Jugendarbeitskreise / GJKs der Planungsräume, die zum Stadtgebiet Hannover gehören, die durch den Stadtjugendkonvent eingerichteten Arbeitskreise, der Vorstand, die Jugendzentren, die Kleinen Jugendtreffs und der Ev. Stadtjugenddienst.
- 7.1.2. Voraussetzung für eine Antragsberechtigung ist die aktive Teilnahme in den Gremien des Jugendverbandes. D.h. die entsprechenden Vertreter und Vertreterinnen nehmen mindestens an der Finanzsitzung des Stadtjugendkonventes und an einer weiteren Sitzung des SJK teil.

Über Sonderregelungen zu 7.1.1. und 7.1.2. entscheidet der Finanzausschuss.

7.2. Fristen

- 7.2.1. Formulare zur Beantragung für Pauschalmittel, Fahrt & Lagermittel, Bildungsmittel und für eventuell weitere Zuschüsse für das aktuelle Haushaltsjahr werden bis zum 01.09. des Vorjahres an die Antragsberechtigten verschickt.
- 7.2.2. Die Anträge müssen dem Vorstand bis zum 31.10. des Vorjahres in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Hannover vorliegen.
- 7.2.3. Der Stadtjugendkonvent entscheidet bis Ende März über den Gesamthaushaltsplan und die Anträge des jeweiligen Haushaltsjahres.

7.3. Prüfung

- 7.3.1. Die Anträge werden im Finanzausschuss bis Ende Januar auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft.

7.3.2. Der Finanzausschuss tagt vor dem Finanz - Stadtjugendkonvent zur abschließenden Erstellung des Haushaltsplanes.

7.4. Beschlüsse

7.4.1. Der Finanzausschuss trägt seine Ergebnisse der Haushaltsplanung für das laufende Haushaltsjahr in den Stadtjugendkonvent ein.

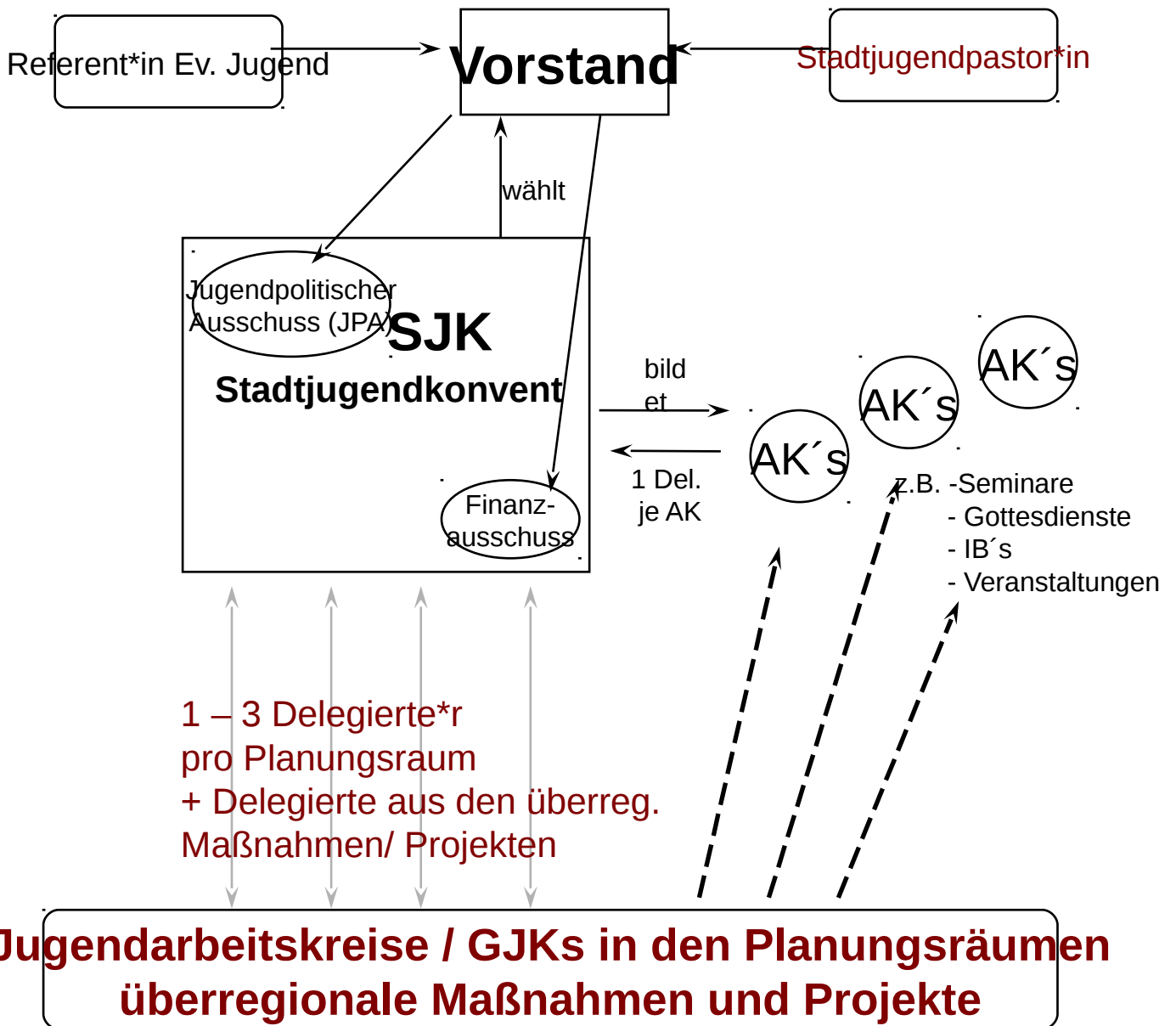
7.4.2. Der Stadtjugendkonvent entscheidet mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Richtlinien über die Anträge.

Diese Ordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderungen wurden im SJK am 08.06.09 beschlossen.

Geändert am 13.03.2017

Evangelische Jugend im Stadtkirchenverband Hannover



Außenämter der Evangelischen Jugend Hannover

Vorstand der Evangelischen Jugend Hannover

Zusammensetzung:

fünf Ehrenamtliche aus den Reihen der Evangelischen Jugend (der / die Referent*in und der / die Stadtjugendpastor*in gehören mit beratender Stimme zum Vorstand)

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand:

zur Zeit trifft sich der Vorstand unregelmäßig zur Geschäftsführung + ca. 1x im Monat ist Sitzung

Legislaturperiode: zwei Jahre

Aufgabe / Funktion:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung des Stadtjugendkonventes (SJK)
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des SJK
- Repräsentation des Verbandes Evangelische Jugend Hannover
- Begleitung der Arbeit der Ausschüsse

Fachbereichsausschuss für Jugendarbeit des Stadtkirchenvorstandes

Zusammensetzung:

- Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender aus Reihen des Stadtkirchenvorstand
- 2 Vertreter*innen der Evangelischen Jugend Hannover
- 5-6 Vertreter*innen der Gemeinden im Stadtkirchenverband
- mit beratender Stimme nehmen teil: der / die Stadtjugendpastor*in, die / der Koordinator*in der Jugendzentren, ein/e Vertreter*in des Stadtjugenddienstes und ein/e Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendzentren

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand:

1x im Monat ist Sitzung + ca. 1x im Monat ist Jugendpolitischer Ausschuss der Evangelischen Jugend Hannover zum Vor- und Nachbereiten

Legislaturperiode: 6 Jahre (wobei das Mandat bei der Evangelischen Jugend Hannover für 2 Jahre gewählt wird)

Aufgabe / Funktion:

- Der FBA Jugend berät und beschließt über alle Belange (Finanzen, Stellenplanung, Zielvereinbarungen) der übergemeindlichen Einrichtungen für Jugendarbeit im Stadtkirchenverband (Stadtjugenddienst, Ev. Jugendzentren, Ev. Jugendtreffs)

Hauptausschuss des Stadtjugendrings Hannover e.V.

Zusammensetzung:

jeweils eine Haupt- oder Ehrenamtliche aus den 18 Jugendverbänden in Hannover

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand:

1x im Monat ist Sitzung + ca. 1x im Monat ist Jugendpolitischer Ausschuss der Evangelischen Jugend Hannover zum Vor- und Nachbereiten

Legislaturperiode: entspricht dem SJK

Aufgabe / Funktion:

- Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen
- Mitarbeit über Delegierte in Arbeitskreisen zu relevanten Themen
- Abgabe von Stellungnahmen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen
- Planung gemeinsamer Aktionen.

Revisoren des Stadtjugendkonventes

Zusammensetzung:

3 Ehrenamtliche

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand:

1 Zusammenkunft im Februar/März von 3-4 Stunden Dauer und Teilnahme am Stadtjugendkonvent mit dem Schwerpunkt Finanzen (März)

Legislaturperiode: 2 Jahre

Aufgabe / Funktion:

- Prüfung des Haushaltes des Stadtjugendkonventes der Evangelischen Jugend Hannover, dazu gehören: Kassenbestand, sachliche und rechnerische Richtigkeit der Unterlagen, Sach- und zweckgemäße Verwendung der Mittel

Landesjugendkammer

Zusammensetzung:

aus jedem Sprengel der Hannoverschen Landeskirche 4 Delegierte, ebenso aus den Verbänden eigener Prägung, Landesjugendpfarramt und noch einige andere.

2 Mandate werden von der Evangelischen Jugend Hannover Land wahrgenommen, die anderen 2 von der Evangelischen Jugend Hannover.

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand:

drei Wochenendsitzungen im Jahr von Freitag bis Sonntag, und 1,5 Stunden für die Vorbereitung, Sitzungen des Jugendpolitischen Ausschusses (alle vier Wochen)

Legislaturperiode: drei Jahre

Aufgabe / Funktion:

- Beratung und Entscheidung über die Belange der Ev. Jugendarbeit auf Ebene der Landeskirche
- Veranstaltungen wie das Landesjugendcamp u.ä.

Stadtkirchentag

Zusammensetzung:

Vertreter*innen der Gemeinden im Stadtkirchenverband Hannover

10 Berufene Mitglieder

2 Gemeindeglieder der Anstaltsgemeinden

mit beratender Stimme nehmen teil: die Superintendent*innen, die Verwaltung und Mitglieder der Synode

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand:

vierteljährlich eine Sitzung + ca. 1x im Monat ist Jugendpolitischer Ausschuss der Evangelischen Jugend Hannover zum Vor- und Nachbereiten

Legislaturperiode: 6 Jahre

Aufgabe / Funktion:

- Beratung und Beschlussfassung über die Stellenrahmenplanung, Haushaltspläne und Vorhaben des Stadtkirchenverbandes
- Begleitung der Arbeit und grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes

Vollversammlung des Stadtjugendrings Hannover

Zusammensetzung:

je nach Größe des Jugendverbandes zwei bis fünf Delegierte / die Evangelische Jugend Hannover kann fünf Delegierte schicken.

Sitzungsfrequenz / Zeitaufwand: 1x im Jahr (+ kurze Vorbereitung)

Legislaturperiode: -

Aufgabe / Funktion:

- alle zwei Jahre Wahl eines Vorstands
- Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit
- Einsetzung von Ausschüssen

Telefon und Emailverzeichnis des Evangelischen Stadtjugenddienstes

Stadtjugendpastor	Torsten Pappert	92495-44	tp@esjd.de
Büro	Bettina Kruse	92495-40	info@esjd.de
Büro	Sabine Eggerking	92495-42	se@esjd.de
Ev. Jugend	Meike Andres	92495-31	ma@esjd.de
Ev. Jugend	Vorstandsbüro	92495-50	vs@evjh.de
Ev. Jugend/Technik	Arne Marquardt		technik@evjh.de
Stadtjugendwartin	Cornelya Zemke	92495-46	cz@esjd.de
Stadtjugendwartin	Martina Wittke	92495-36	wittke@esjd.de
Stadtjugendwartin	Daniela Klockgether	92495-48	dak@esjd.de
Kulturpädagogin	Steffi Krapf	92495-49	steffi@jugendkirche- hannover.de
Veranstaltungs- techniker	Niklas Hofmann	92495-61	nh@esjd.de
Fax ESJD		92495-19	

Zuschüsse – Wofür gibt es Geld?

Wer schon öfter Zuschüsse bei der Ev. Jugend Hannover beantragt hat, weiß vielleicht wie es funktioniert. Dieser Wegweiser soll allen helfen, die es zum ersten Mal durchführen und allen die mit der Papierflut immer wieder ringen. Eines ist klar, für das Geld was wir verteilen, bedarf es einiger Arbeit, aber es lohnt sich. Damit es eben aber nicht mehr Arbeit als notwendig wird, gibt es jetzt diesen kleinen Wegweiser, der jedes Jahr aktualisiert wird.

Wofür gibt es eigentlich Geld?

Für die Jugendarbeit gibt es für drei Bereiche Geld:

- a. Fahrt und Lager (Freizeiten)
- b. Bildungsmaßnahmen
- c. Pauschalmittel (Anschaffungen, Projekte)

Weiter unten wird alles noch detaillierter beschreiben. Also nur Geduld...

Woher stammt das Geld?

Alle Gelder, die der Ev. Jugend Hannover zur Verfügung stehen, stammen aus dem Haushalt der Stadt Hannover. Für Bildungsmaßnahmen gibt es zusätzlich noch Geld vom Land.

Die Richtlinien zur Verwendung werden daher nicht von der Ev. Jugend festgelegt, sondern von der Stadt (bzw. Land) und sind für uns bindend.

Für die Abrechnung gibt es einen Extra - Wegweiser, denn das ist ein wenig komplizierter.

Nun aber genug der Vorrede, gehen wir ins Detail.

A. Fahrt und Lager

Der Antrag: Jeweils bis Ende September übersenden wir ungefragt den Kirchengemeinden Anmeldeformulare. Dieses muss für jede Freizeit einzeln ausgefüllt werden. Also besser gleich kopieren.

Zuschüsse gibt es für alle Jugendfreizeiten die mindestens 3 Tage und maximal 28 Tage dauern. Wobei für die Zuschüsse die Übernachtungen die Grundlage bilden (also: 3 Tage = 2 Übern. mal X,- EUR = Zuschuss pro Teilnehmenden).

Teilnehmende über 27 Jahre werden nur mit einem auf zehn (jüngere) Teilnehmende gefördert. Das gleiche gilt für Teilnehmende, die nicht in Hannover wohnen.

B. Bildungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nur vom Ev. Stadtjugenddienst beantragt und abgerechnet werden. Bei Planung eines Seminars daher direkt an den / die entsprechende/n Stadtjugendwart*in wenden. Anträge werden dort in Form einer Liste zur Beantragung an uns weitergeleitet.

Sobald Bildungsmaßnahmen beantragt, anerkannt und abgerechnet sind, können die geleisteten Bildungsstunden von den Jugendlichen für den Erwerb oder die Verlängerung der Juleica angerechnet werden!

C. Pauschalmittel

Anträge kann jeder Jugendarbeitskreis / Gemeindejugendkonvent und der Ev. Stadtjugenddienst mit seinen Einrichtungen stellen. Zuschüsse gibt es für:

- Spielmaterial

- Material für die Ausgestaltung und Einrichtung von Jugendräumen in Eigenarbeit
- Aktionen und Projekte (Kinder- und Jugendtage bzw. -wochen)
- spontane, unvorhersehbare Aktionen

Die Anträge werden vom Finanzausschuss geprüft und mit einem Beschlussvorschlag an den Stadtjugendkonvent weitergeleitet, die dann darüber endgültig entscheidet.

Für Gemeinden beträgt der Zuschuss 50 % der Gesamtsumme, außer bei Aktionen und Projekten. Hier gibt es nur 25%, da weitere 25% bei der Landeskirchlichen Jugendkollekte beantragt werden können und wir davon ausgehen, dass dies auch geschieht. Diese Mittel müssen beim Landesjugendpfarramt beantragt werden.

Jeder Jugendarbeitskreis / Gemeindejugendkonvent stellt einen eigenen Antrag und begründet diesen.

Aktionen und Projekte, die einen deutlichen christlichen Schwerpunkt haben, können nicht bezuschusst werden. Dies ist leider von der Stadt Hannover so festgelegt worden. Wir bitten dies bei Antragstellung und Abrechnung zu beachten.

**Abgabefrist für alle Anträge ist der 31.Oktober des Vorjahres.
Bitte unbedingt einhalten!**

Vielleicht sind noch ein paar Fragen offen, dann empfehlen wir kurz anzurufen. Es immer besser Probleme rechtzeitig zu klären. Ist der Antrag erst abgelehnt, ist es zu spät.

Ausnahmen sind durchaus möglich. Wenn nicht klar ist, wie etwas zu finanzieren ist, ruft doch an und wir überlegen gemeinsam.

Unser Angebot: "Betreutes Antragsstellen" - auf Euren Wunsch können wir auch gemeinsam Anträge bearbeiten und ausfüllen!

Zuschüsse – Ein kleine Abrechnungshilfe

Die Anträge sind weg, die Maßnahme vorbei oder die Gegenstände angeschafft. Jetzt kommt die Abrechnung, damit anschließend alle Zuschüsse überwiesen werden können. Die Abrechnung ist natürlich komplizierter als die Beantragung, aber nicht völlig unmöglich.

Nochmals zur Erinnerung die Richtlinien zur Vergabe der Zuschüsse werden von der Stadt Hannover vorgegeben und sind bindend. Dies gilt insbesondere für die Fristen. Im Detail sieht das so aus:

A. Fahrt und Lager

Für die Abrechnung benötigen wir:

- eine Teilnahme – Liste
Diese bitte vollständig ausfüllen. Alle Teilnehmenden die nicht mit allen Angaben versehen sind, können nicht anerkannt werden.
- Das Abrechnungsformular der Stadt Hannover
Auch diesen bitte vollständig ausfüllen. Insbesondere darauf achten, dass Kopie der Hausrechnung beiliegt, die detailliert die Teilnehmendenzahl ausweist.
- Einen Ausschreibeflyer der Maßnahme.
- Das vollständige Programm der Maßnahme.

Als Konto darf kein Privatkonto angegeben werden.

**Abgabeschluss ist 28 Tage
nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist).**

B. Bildungsmaßnahmen

Für die Abrechnung benötigen wir :

a. für die Stadt Hannover

- Das Abrechnungsformular für Bildungsmaßnahmen (nicht identisch mit Fahrt und Lager!) inkl. eines Seminarprogramms
- alle Originalquittungen oder durch die Stadtkirchenkanzlei beglaubigte Kopien
- Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass keine Kopien (auch nicht von der Kirchengemeinde beglaubigte) akzeptiert werden können. Auf den Quittungen darf weder Pfand noch Alkohol aufgeführt sein. Diese Posten werden abgezogen.
- eine Aufstellung aller Aus- und Einnahmen
- eine Teilnahmeliste
- Die Teilnahmeliste ist nicht identisch mit der Fahrt- und Lagerliste und ist von jedem Teilnehmenden zu unterschreiben.
- Die Ausschreibung der Maßnahme.

b. für das Land Niedersachsen

- eine Teilnahmeliste
- Die Liste ist nicht identisch mit der von der Stadt Hannover. Sie ist von allen Teilnehmenden zu unterschreiben. Der Leiter / Die Leiterin muss die Richtigkeit der Liste durch Unterschrift bestätigen, ebenso die Überregionalität der Maßnahme auf der Rückseite.

- alle Quittungen als beglaubigte Kopien
- Aufstellung aller Aus- und Einnahmen
- ein Seminarprogramm (Vordruck)
- einen Seminarverlauf aus dem die Zeiten der geleisteten Bildungsarbeit hervorgeht (min.6 Stunden pro Tag)
- den blauen Verwendungsnachweis (kann auch von uns ausgefüllt werden. Das hat den Vorteil, dass eventuelle Fehler noch korrigiert werden können.)
- die Ausschreibung der Maßnahme.

Als Konto darf kein Privatkonto angegeben werden.

**Abgabefrist ist 28 Tage
nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist).**

C. Pauschalmittel

Für die Abrechnung der Pauschalmittel benötigen wir folgende Unterlagen:

- ein Abrechnungsbogen für Pauschalmittel (mit der Bewilligung verschickt)
- alle Originalquittungen oder durch die Stadtkirchenkanzlei beglaubigte Kopien

Wichtig ist, dass Pauschalmittel in ihren einzelnen Posten nicht deckungsfähig sind. D.h. sollte die Tischtennisplatte 50,00 EUR billiger als beantragt sein, dürfen diese 50,00 EUR nicht bei den beantragen Spielen mehr ausgegeben werden. Veränderungen können aber mit dem Finanzausschuss abgesprochen werden.

Als Konto darf kein Privatkonto angegeben werden.

**Abgabefrist ist 28 Tage nach Beendigung der Aktion oder nach Anschaffung des letzten
Gegenstandes,
spätestens jedoch der 1. November (Ausschlussfrist).**

Einzigste Ausnahme ist ein Projekt, dass erst nach dem 1. November stattfindet. Ansonsten gilt, lieber anrufen und nachfragen. Wir geben uns alle Mühe Fragen und Anliegen zu beantworten.

Kleines Lexikon der erklärungsbedürftigen Begriffe

Gemeindejugendkonvent (GJK)

- ✓ Zu einem GJK einer Kirchengemeinde oder einer Region gehören alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder der Region.
- ✓ Der GJK soll für die Jugendarbeit in der Region verantwortlich sein und die Belange der Evangelischen Jugend in der Region wahrnehmen.
- ✓ Konkrete Aufgaben sind z.B. die Beantragung und Verfügung der Finanzmittel für die Jugendarbeit und Wahl von einer / einem Delegierten pro vertretener Gemeinde in den SJK.

Stadtjugendkonvent (SJK)

- ✓ Der SJK setzt sich hauptsächlich zusammen aus den Delegierten der GJKs, der Verbände und der Arbeitskreise und aus den gewählten oder berufenen Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Jugend in anderen Gremien.
- ✓ Der SJK legt Ziele und Aufgaben Evangelischer Jugendarbeit fest, beschäftigt sich mit aktuellen Fragen, plant gemeinsame Veranstaltungen und beschließt über die Verteilung der Förderungsmittel der Stadt Hannover.

Vorstand (VS)

- ✓ Der VS wird aus den Reihen der Ev. Jugend gewählt und besteht aus maximal fünf Ehrenamtlichen.
- ✓ Der VS bereitet die Sitzungen des SJK vor und leitet sie. Außerdem kümmert er sich zwischen den Sitzungen des SJK um die laufenden Aktivitäten und begleitet die Arbeit der Ausschüsse.

Jugendpolitischer Ausschuss (JPA)

- ✓ Zum JPA gehören alle vom SJK gewählten Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien und mindestens ein Vorstandsmitglied.
- ✓ Der JPA koordiniert die jugendpolitische Arbeit der Ev. Jugend.

Finanzausschuss (FA)

- ✓ Der FA besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, zwei bis vier Mitgliedern aus dem SJK und eventuell vom SJK berufenen Personen mit fachlicher Kompetenz.
- ✓ Der FA prüft gestellte Anträge, erstellt einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss, entscheidet über Anträge auf Bezuschussung spontaner Aktionen und vertritt den SJK zwischen den Sitzungen in Finanzangelegenheiten.

Arbeitskreis (AK)

- ✓ Die AKs werden vom SJK zu Themen, die gerade dran sind, gebildet und sind offen für alle Interessierten.
- ✓ Sie formulieren ein Ziel, erhalten ein Budget, wählen eine Vertretung in den SJK und berichten dort über ihre Arbeit.

Haushaltsplan

- ✓ Übersicht über die gesamten geplanten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

Beihilfen

- ✓ Beihilfen sind freiwillige Zuwendungen von der Stadt Hannover für die Arbeit der Jugendverbände

Pauschalmittel

- ✓ Sind Mittel (Beihilfen) von der Stadt Hannover, die die Ev. Jugend weitergibt/ausgibt für Sachmittel (Porto, Telefon etc.), Spielmaterial, Aktionen und Projekte

Bildungsmittel

- ✓ Sind Mittel von der Stadt Hannover, als Zuschuss für Gruppenleitungsgrundkurse, Seminare und Schulungen

Fahrt- und Lagermittel

- ✓ Sind Mittel von der Stadt Hannover, als Zuschuss für Freizeiten

Ev.-luth. Stadtkirchenverband (Staki)

- ✓ Zusammenschluss von Kirchengemeinden in der Stadt Hannover und im Amtsbereich Garbsen/Seelze

Ev. Stadtjugenddienst (ESJD)

- ✓ Einrichtung für Jugendarbeit des Ev. Stadtkirchenverbandes Hannover; Verbandszentrale der Ev. Jugend Hannover und des VCP Bezirk Hannover

Gebräuchliche Abkürzungen

aej	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland
aejHL	Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Hannover Land
aejn	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen
AK	Arbeitskreis
CPD	Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands
DEKT	Deutscher Evangelischer Kirchentag
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ESJD	Evangelischer Stadtjugenddienst Hannover
EvJH	Evangelische Jugend Hannover
FA	Finanzausschuss
FBAJ	Fachbereichsausschuss für Jugendarbeit des Stadtkirchenvorstandes
FO	Finanzordnung
GJK	Gemeindejugendkonvent
GO	Geschäftsordnung
HA	Hauptausschuss
HKD	Haus kirchlicher Dienste
JHA	Jugendhilfeausschuss
JuKi	Jugendkirche
JPA	Jugendpolitischer Ausschuss
KG	Kirchengemeinde
KGO	Kirchengemeindeordnung
KV	Kirchenvorstand
LJK	Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
LKA	Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Laju	Landesjugendpfarramt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
SJK	Stadtjugendkonvent der Evangelischen Jugend Hannover
SJR	Stadtjugendring Hannover e.V.
SKT	Stadtkirchentag
Staki	Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
VS	Vorstand
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder